Objektbericht

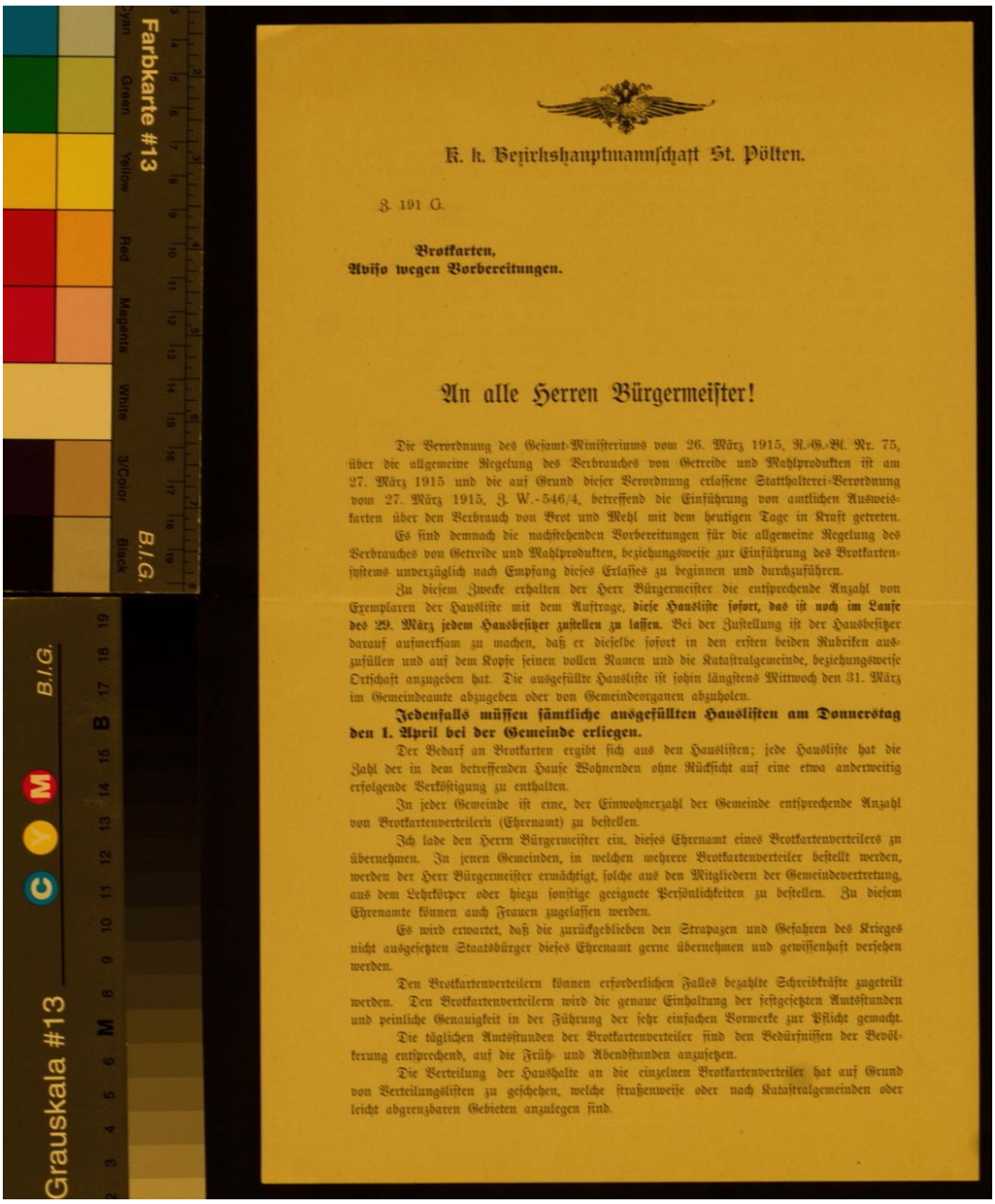

K. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.

Z. 191 G.

Brotkarten,
Aviso wegen Vorbereitungen.

An alle Herren Bürgermeister!

Die Verordnung des Gesamt-Ministeriums vom 26. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 75, über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten ist am 27. März 1915 und die auf Grund dieser Verordnung erlassene Statthalterei-Verordnung vom 27. März 1915, Z. W.-546/4, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl mit dem heutigen Tage in Kraft getreten.

Es sind demnach die nachstehenden Vorbereitungen für die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten, beziehungsweise zur Einführung des Brotkartensystems unverzüglich nach Empfang dieses Erlasses zu beginnen und durchzuführen.

Zu diesem Zwecke erhalten der Herr Bürgermeister die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Hausliste mit dem Auftrage, **diese Hausliste sofort, das ist noch im Laufe des 29. März jedem Hausbesitzer zustellen zu lassen.** Bei der Zustellung ist der Hausbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß er dieselbe sofort in den ersten beiden Rubriken auszufüllen und auf dem Kopfe seinen vollen Namen und die Katastralgemeinde, beziehungsweise Ortschaft anzugeben hat. Die ausgefüllte Hausliste ist sohin längstens Mittwoch den 31. März im Gemeindeamte abzugeben oder von Gemeindeorganen abzuholen.

Jedenfalls müssen sämtliche ausgefüllten Hauslisten am Donnerstag den 1. April bei der Gemeinde erliegen.

Der Bedarf an Brotkarten ergibt sich aus den Hauslisten; jede Hausliste hat die Zahl der in dem betreffenden Hause Wohnenden ohne Rücksicht auf eine etwa anderweitig erfolgende Verköstigung zu enthalten.

In jeder Gemeinde ist eine, der Einwohnerzahl der Gemeinde entsprechende Anzahl von Brotkartenverteilern (Ehrenamt) zu bestellen.

Ich lade den Herrn Bürgermeister ein, dieses Ehrenamt eines Brotkartenverteilers zu übernehmen. In jenen Gemeinden, in welchen mehrere Brotkartenverteiler bestellt werden, werden der Herr Bürgermeister ermächtigt, solche aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, aus dem Lehrkörper oder hiezu sonstige geeignete Persönlichkeiten zu bestellen. Zu diesem Ehrenamte können auch Frauen zugelassen werden.

Es wird erwartet, daß die zurückgebliebenen Strapazen und Gefahren des Krieges nicht ausgesetzten Staatsbürger dieses Ehrenamt gerne übernehmen und gewissenhaft versehen werden.

Den Brotkartenverteilern können erforderlichen Falles bezahlte Schreibkräfte zugeteilt werden. Den Brotkartenverteilern wird die genaue Einhaltung der festgesetzten Amtsstunden und peinliche Genauigkeit in der Führung der sehr einfachen Vormerke zur Pflicht gemacht.

Die täglichen Amtsstunden der Brotkartenverteiler sind den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend, auf die Früh- und Abendstunden anzusetzen.

Die Verteilung der Haushalte an die einzelnen Brotkartenverteiler hat auf Grund von Verteilungslisten zu geschehen, welche straßenweise oder nach Katastralgemeinden oder leicht abgrenzbaren Gebieten anzulegen sind.

Kundmachung, Vorbereitungen zur Ausgabe von Brotkarten, 28. März 1915, Z. 191 G., k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Objektname Plakat

Datierung 28.3.1915

Material/Technik Druckgrafik auf Papier

Inventarnummer LK2426/19

Beschreibung Kundmachung, Vorbereitungen zur Ausgabe von Brotkarten, 28. März 1915, Z. 191 G., k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Auszug aus der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, R.=G. =Bl. Nr. 75 Aviso an alle niederösterreichischen Bürgermeister, dazu Einberufung zu einem Amtstag für alle niederösterreichischen Bürgermeister, am 31. März 1915, im Sitzungssaal der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.